

# Förderhinweise

Stand: 07.10.2022

Zum Förderprogramm Jugendaustausch (mit überwiegend mobilitätsfernen jungen Menschen)

Der internationale Austausch leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung, zur internationalen Verständigung und zur Demokratie-Bildung junger Menschen. Persönliche Begegnungen mit anderen jungen Menschen in Europa und der Welt schaffen die Grundlagen für Respekt, Verständnis und eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Jeder junge Mensch soll Gelegenheit zu einem Auslandsaufenthalt bekommen.

Zweck der Förderung ist es, internationale Jugendaustausche zu ermöglichen, die von bayerischen Jugendorganisationen in Bayern zusammen mit einer ausländischen Partnerorganisation durchgeführt werden und auf Gegenseitigkeit beruhen. Bisher sind jedoch nicht alle Zielgruppen gleichermaßen im Austausch vertreten, überdurchschnittlich oft sind die Teilnehmenden im Jugendbereich mit guten Fremdsprachenkenntnissen und mit Auslandserfahrung aus sogenannten bildungsnahen, meist herkunftsideutschen Elternhäusern. Im Fokus Jugendaustauschs sollen durch die zusätzliche Förderung insbesondere die Zielgruppen sein, welche bisher noch nicht im ausreichenden Maße an Internationale Maßnahmen teilgenommen haben.

Der Bayerische Jugendring, K.d.ö.R. (BJR), fördert aus Mitteln der Stiftung Internationaler Jugendaustausch Bayern daher den Jugendaustausch mit überwiegend mobilitätsfernen jungen Menschen mit ausländischen Jugendorganisationen und Jugendstrukturen.

## Wer kann Fördermittel beantragen?

- Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Jugendverbände), die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings, die nach § 75 des Sozialgesetzbuches Achter Teil (SGB VIII) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendarbeit in Bayern, zivilgesellschaftliche Akteure und Initiativen, sofern sie eine mobilitätsferne Zielgruppe ansprechen.

## **Was wird gefördert?**

- Angesprochen werden Projekte und Jugendaustausche auf Gegenseitigkeit zwischen bayerischen Jugendorganisationen mit ausländischen Partnerorganisationen.
- In Anbetracht der Zielgruppe können in Ausnahmefällen auch einseitige Vorhaben gefördert werden, eine Begegnung mit Menschen aus dem Partnerland oder einem Drittland ist jedoch zwingend erforderlich.
- Hinsichtlich des Länderkanons der Partnerorganisationen bestehen keine Einschränkungen.
- Gefördert werden insbesondere Kosten, die durch die Zusammenarbeit im internationalen Kontext entstehen, z.B. Programmkosten, Reise- und Unterbringungskosten, Verpflegungskosten, Honorare für Referent:innen bzw. Dolmetscher:innen.
- Nicht gefördert werden die Reisekosten der Partnerorganisationen nach Deutschland, diese sind im Sinne des Gastgeberprinzips von der Partnerorganisation selbst zu tragen.
- Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.
- Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der verbleibende Eigenanteil muss aus Eigenmitteln erbracht werden. Diese müssen nicht zwingend bar sein, sondern können, nach Rücksprache, bspw. auch in Form von Material, Personalstunden, Räumlichkeiten etc. erbracht werden.

## **Wie erfolgt das Antrags- und Bewilligungsverfahren?**

Die Antragsteller:innen erläutern in der Projektkonzeption, wie sich die Begegnung gestalten soll und welche Wirkung erzielt werden soll.

Die Programmkonzeption beschreibt folgende Punkte:

- die Zielsetzung der Maßnahme bzw. des Projekts
- die Zielgruppe
- den internationalen Bezug und die Partnerorganisation
- die geplanten Inhalte
- die geplanten Methoden und
- den geplanten Zeitablauf (Programm)
- ggf. die Einbettung des Projektes in das Schulleben oder die Jugendarbeit, sowie die Vor- und Nachbereitung

Die Programmkonzeption sollte in der Regel zwei bis drei Seiten umfassen.

In einem Kosten- und Finanzierungsplan ist darzulegen, welche Kosten in welchem Zeitraum mit der Förderung finanziert werden sollen und ob ggf. Eigen- oder Drittmittel hinzugezogen werden.

Entsprechende Formulare sind auf der Internetseite des BJR zu finden:

<https://www.bjr.de/themen/foerderung/>

- Förderfähig sind ausschließlich Kosten, die nach Ausstellung der Bewilligung anfallen, es sei denn, der BJR hat zuvor ausdrücklich den vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigt.
- Das gilt nicht für notwendige Buchungen für die Anreise ins Ausland. Diese können förderunschädlich schon früher erfolgen, das Finanzierungsrisiko liegt dabei ausschließlich beim Antragsteller. Der Vorhabenbeginn ist somit definiert als Antritt der Reise bzw. als Beginn von finanzwirksamen Vorbereitungsmaßnahmen, wie Online-Treffen oder Planungssitzungen.
- Kosten für bestehende Infrastruktur sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Antragstellung bedarf der Schriftform und ist postalisch an den Bayerischen Jugendring zu senden:

Lea Sedlmayr  
 Bayerischer Jugendring, K.d.ö.R.  
 Herzog-Heinrich-Str. 7  
 80336 München

Der Antrag sollte spätestens **8 Wochen** vor Beginn des Vorhabens eingegangen sein.

#### **Was passiert nach der Antragsstellung?**

- Alle Antragsteller:innen werden schriftlich über den Ausgang des Antragsverfahrens informiert. Die für eine Förderung ausgewählten Initiativen erhalten mit der Bewilligung alle Informationen zu Verwendung, Abruf und Abrechnung der bewilligten Summe.
- Die Fördersumme kann unmittelbar im Anschluss in bedarfsgerechten Raten beim BJR abgerufen und innerhalb des bewilligten Förderzeitraums für die Umsetzung des Vorhabens verwendet werden. Bei Rückfragen zur Förderabwicklung berät der BJR telefonisch oder schriftlich.
- Die Verwendung der Fördersumme wird durch einen Verwendungsnachweis bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme nachgewiesen.

#### **Datenschutz**

Entsprechend der Europäischen Datenschutzgrundverordnung weisen wir daraufhin, dass die Daten der Bewerber:innen zur Bearbeitung gespeichert werden und bei erfolgter Förderung der Name der jeweiligen Initiativen veröffentlicht wird. Siehe hierzu auch die Datenschutzerklärung (BJR).

**Förderzeitraum:** zunächst bis 31.12.2024